

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH

Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH
Bungertstr. 27
47053 Duisburg
Telefon (02 03) 604-3673
Fax: (02 03) 604-3044
E-Mail: menschenrechtsbeauftragter@dvv.de

1. Präambel

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) tritt am 01.01.2023 für in Deutschland ansässige Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitenden im Inland in Kraft. Es verpflichtet diese Unternehmen dazu, Menschenrechts- und Umweltstandards im eigenen Geschäftsbereich und für die gesamte Lieferkette zu prüfen und einzuhalten. So sollen die Lieferkettentransparenz erhöht, Menschenrechte und Umweltschutz gestärkt und zugleich Unternehmensinteressen berücksichtigt werden.

Die Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (DVV) hat mit der Umsetzung der Gesetzesanforderungen frühzeitig begonnen und wird alle gesetzlichen Anforderungen, die sich aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ergeben, ab dem 01.01.2023 erfüllen.

Im Hinblick darauf, hat die DVV auch ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, das es jedermann erlaubt, auf Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltschutzstandards oder Bedenken in Bezug auf eine potenzielle oder tatsächliche Verletzung der Regelungen des LkSG, hervorgerufen durch das wirtschaftliche Handeln der DVV oder ihrer Zulieferer frühzeitig hinzuweisen.

Falls Sie trotz unserer Bemühungen den Verdacht haben, dass wir oder innerhalb unserer Lieferkette gegen diese Regelungen verstoßen wird, hilft Ihnen diese Verfahrensordnung, einen entsprechenden Hinweis bei uns melden.

2. Grundsätze des Beschwerdeverfahrens

Hinweisgebende Personen oder Personen, die von einer Untersuchung berührt sind, müssen fair und respektvoll behandelt werden. Für alle Betroffenen gilt die Unschuldsvermutung. Das Recht auf Anhörung muss gewährt werden. Die hinweisgebende Person kann sich jederzeit bei dem Menschenrechtsbeauftragten über den Sachstand informieren.

3. Kosten des Verfahrens

Den Beteiligten entstehen durch die Abgabe des Hinweises bzw. Beschwerde keine Kosten; ihre eigenen Kosten (z.B. für Briefporto, Telefongebühren, Faxgebühren) haben sie selbst zu tragen.

4. Beschwerdeberechtigung

Jede Person ist berechtigt, dem DVV-Konzern Beschwerden oder Hinweise über Verstöße gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) mitzuteilen, die durch das wirtschaftliche Handeln der DVV oder ihrer Zulieferer hervorgerufen wurden.

5. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Verfahrensordnung umfasst Beschwerden oder Hinweise zur Missachtung gegen die anschließenden Verbote in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie bei Zulieferern:

- a. die schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren. Dazu gehört insbesondere alle Formen der Sklaverei, Kinderhandel, Prostitution, Pornografie, Handel mit Drogen und Arbeit unter schlechten Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen;
- b. Arbeit von Kindern, die unter dem schulpflichtigen Alter des jeweiligen Gesetzes des Beschäftigungsortes sind. Dabei darf das Beschäftigungsjahr nicht unter 15 Jahren liegen; (Ausnahmen gemäß dem Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (ILO) sind zulässig)
- c. Zwangsarbeit; dazu gehört jede Arbeitsleistung, die unter Androhung von Strafe verlangt wird und nicht freiwillig erfolgt;
- d. alle Formen der Sklaverei, sklavereiähnlicher Praktiken, Herrschaftsausübung und Unterdrückung;
- e. Missachtung der Pflichten der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes. Insbesondere wenn durch ungenügende Sicherheitsstandards, wie das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen und Ruhepausen und / oder ungenügender Unterweisung, es zu Arbeitsunfällen oder arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren kommt;
- f. das Missachten der Koalitionsfreiheit. Arbeitnehmer sollen sich Gewerkschaften anschließen können inklusive des Streikrechts und der Möglichkeit auf Kollektivverhandlungen;
- g. die Ungleichbehandlung am Arbeitsplatz beispielsweise aufgrund der nationalen und ethischen Abstammung, sozialer Herkunft, Weltanschauung, Behinderung, Alter, Gesundheitsstatus, Geschlecht, politische Meinung, sexuelle Orientierung, oder Religion, einschließlich der Zahlung ungleichen Entgeltes für gleichwertige Arbeit;
- h. den Vorenthalt eines angemessenen Lohns, welcher mindestens dem Mindestlohn entspricht und sich nach dem Recht des Beschäftigungsortes bemisst;
- i. das Hervorrufen gravierender Umweltschäden insbesondere, wenn Nahrung, Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen nicht vorhanden sind und somit einer Person geschadet wird;
- j. eine widerrechtliche Zwangsräumung und widerrechtlicher Entzug von Land, Wäldern und Gewässern, die existenzsichernd für eine Person sind;
- k. die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften, die wegen fehlender Anweisung unmenschlichen Umgang pflegen, mit Lebensgefahr drohen oder die Koalitionsfreiheit gefährden;
- l. ein über die in lit. a bis k genannten Verbote hinausgehendes Tun oder pflichtwidriges Unterlassen, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist;
- m. die Verwendung von Quecksilber in der Herstellung von Erzeugnissen und der Behandlung von Quecksilberabfällen im Sinne des globalen Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen);
- n. die Verwendung und Herstellung von Chemikalien im Sinne des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2002 über persistente organische Schadstoffe (Stockholmer Übereinkommen);
- o. einen umweltschädlichen Umgang mit Abfällen;
- p. den Import und Export gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom

22. März 1989 (Basler Übereinkommen) insbesondere mit Blick auf deren Entsorgung und Überführung in andere Staaten.

6. Beschwerdekanäle

Die Beschwerde kann über folgende Kanäle an unseren Menschenrechtsbeauftragten eingereicht werden:

Schriftlich:

Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH
Menschenrechtsbeauftragter
Bungertstraße 27
47053 Duisburg

Per Telefon:

0203 604-3673 (Montag bis Donnerstag, 8 bis 16 Uhr; Freitag, 8 bis 13 Uhr)

Per Fax:

0203 604-3044

Per Mail:

Menschenrechtsbeauftragter@dvv.de

Beschwerden und Hinweise können grundsätzlich auch anonym eingereicht werden. Sofern erforderlich, nimmt die DVV einen Dolmetscher zur Hilfe, wenn die Beschwerde nicht in deutscher Sprache eingeht bzw. mit der hinweisgebenden Person nicht in Deutsch kommuniziert werden kann.

7. Mögliche Angaben der Beschwerde

Der zugrundeliegende Sachverhalt sollte so konkret wie möglich dargestellt werden. Je mehr Informationen eine Beschwerde enthält, desto zielgerichteter kann dieser nachgegangen werden. Die Beschwerde kann folgende Angaben enthalten:

- Inhaltliche Beschreibung des Vorfalls
- Ort des Vorfalls
- Zeitraum des Vorfalls
- Beteiligte Personen oder Unternehmen
- Kontaktinformationen (Name/Anschrift/Telefon/Mail)

8. Beschwerdeablauf

1. Der hinweisgebenden Person wird der Eingang der Beschwerde innerhalb von 7 Tagen bestätigt. Im Rahmen der Eingangsbestätigung wird die hinweisgebende Person auch über die nächsten Schritte, den ungefähren zeitlichen Verlauf des weiteren Verfahrens und über seine Rechte in Bezug auf den Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung informiert.
2. Unmittelbar nach Eingang der Beschwerde erfolgt die Prüfung durch den Menschenrechtsbeauftragten, ob die Beschwerde beziehungsweise das Themengebiet des eingegangenen Hinweises unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens des LkSG fällt. Im Falle einer Ablehnung erfolgt eine Begründung an die hinweisgebende Person.
3. Für den Fall, dass die Beschwerde unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens des LkSG fällt, wird der Menschenrechtsbeauftragte den Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person erörtern mit dem Ziel, ein besseres Verständnis des Sachverhaltes zu gewinnen. Im Rahmen dessen werden auch die Erwartungen der hinweisgebenden Personen in Bezug auf mögliche Präventions- und Abhilfemaßnahmen erörtert. Bei einem anonymen Eingang einer Beschwerde geht er dem Hinweis unter Beachtung der geltenden Gesetze und den internen Regelwerken sowie unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten nach.
4. Stellt die DVV fest, dass die Beschwerde begründet ist, wird sie angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen. Die DVV wird sich hierzu auch mit der hinweisgebenden Person austauschen und über den Vorschlag zur Abhilfe informieren.
5. Die erforderlichen Abhilfemaßnahmen werden innerhalb von 30 Tagen umgesetzt und nachverfolgt, soweit nach der Natur der Sache keine frühere Abhilfe erforderlich ist.
6. Stellt die DVV fest, dass die Beschwerde unbegründet ist, stellt sie das Verfahren ein. In diesem Fall erhält die hinweisgebende Person eine Information und eine entsprechende Begründung.
7. Das erzielte Ergebnis wird gemeinsam mit der hinweisgebenden Person evaluiert und, wenn die Abhilfemaßnahmen vollständig umgesetzt sind, abgeschlossen. Die hinweisgebende Person erhält jedoch spätestens drei Monate nach Eingangsbestätigung eine Mitteilung über den aktuellen Stand der Abhilfemaßnahme.
8. Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird jährlich und anlassbezogen überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren oder bei erfolgten Abhilfemaßnahmen vorgenommen.

9. Unabhängigkeit der mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen

Die mit dem Beschwerdeverfahren der DVV betrauten Personen handeln unparteiisch und unabhängig. Sie sind in Angelegenheiten des Beschwerdeverfahrens frei von fachlichen Weisungen. Darüber hinaus verfügen die betroffenen Personen über die zur Bearbeitung der Beschwerde notwendige Fachkunde.

10. Schutz der hinweisgebenden Person

Die hinweisgebende Person ist grundsätzlich vor diskriminierenden oder disziplinarischen Maßnahmen geschützt. Jede gegen sie gerichtete Vergeltungshandlung wird nicht toleriert. Dies gilt, wenn und soweit die hinweisgebende Person nach bestem Wissen und Gewissen einen Hinweis oder eine Beschwerde abgegeben hat, wenn also die hinweisgebende Person berechtigten Grund zur Annahme hatte, dass die Informationen des Hinweises oder der Beschwerde der Wahrheit entsprechen. Der Schutz der hinweisgebenden Person kann immer nur soweit gewährleistet werden, wie der rechtliche Einfluss der DVV reicht. Bei Hinweisen auf Vergeltungsmaßnahmen gegenüber hinweisgebenden Personen ist unverzüglich der Menschenrechtsbeauftragte einzuschalten. Der Menschenrechtsbeauftragte entscheidet über erforderliche Maßnahmen, um Vergeltungshandlungen zu unterbinden. Dies können z.B. sein die zivil- und/oder strafrechtliche Verfolgung von Vergeltungsmaßnahmen, arbeitsrechtliche Sanktionen (z.B. Abmahnung), Beendigung von Vertragsbeziehungen.

Der Menschenrechtsbeauftragte ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und wahrt die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person. Er wird deren Namen und Identität ohne ihre Zustimmung weder dem Unternehmen noch Dritten offenbaren. Informationen über die Identität der hinweisgebenden Personen dürfen an die zuständigen Stellen (z.B. Behörden, Gerichte) weitergegeben werden, wenn dies aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung erforderlich ist oder wenn ein hinreichender Verdacht auf eine Straftat besteht.

11. Schutz der Mitarbeitenden des DVV-Konzerns

Bei jedem Kontakt ist die Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes stets sichergestellt. Die DVV-interne LkSG-Richtlinie, die im Konzern-Regelwerk zu finden ist, stellt das Beschwerdeverfahren dar, sofern DVV-Mitarbeitende einen Hinweis geben. Sie stellt sicher, dass Mitarbeitenden, die nach bestem Wissen und Gewissen auf einen vermutlichen Verstoß hinweisen, keine Nachteile entstehen.

12. Datenschutz

Die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird durch den Menschenrechtsbeauftragten sichergestellt. Die erhobenen personenbezogenen Daten beschränken sich auf Angaben zur Identität, Funktion und Kontaktinformationen der hinweisgebenden und betroffenen Personen (falls angegeben) sowie auf die zwingend zur Bearbeitung des Sachverhalts notwendigen weiteren personenbezogenen Daten. Daneben werden nur gemeldete Tatbestände, Bearbeitungsangaben, Weiterverfolgungen der Meldung und Prüfberichte gespeichert.